

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für den Verleih von E-Rollern

§ 1 Geltungsbereich der allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

1. Die RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH („Vermieter“) vermietet ihren Kunden („Mieter“) im Rahmen der bestehenden Verfügbarkeit E-Roller.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen Vermieter und Mieter hinsichtlich der Vermietung von E-Rollern und enthalten Einzelheiten über Rechte und Pflichten betreffend die konkrete Benutzung der E-Roller.
3. Durch die Anmietung eines E-Rollers akzeptiert der Mieter die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Vermieters.

§ 2 Vertragsbeginn, Kundendaten

1. Die E-Roller werden bei DeutschlandTicket-Abonnenten auf Basis der dem Aboteam der RVM, Laggenbecker Straße 90, 49477 Ibbenbüren, vorliegenden Daten im Rahmen eines bei Ausgabe zu unterzeichnendem Mietvertrag überlassen. Mieter kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmietung vollendet hat.
2. Der Mieter ist verpflichtet, während der Geschäftsbeziehung eintretende Änderungen seiner persönlichen Daten sowie für die Abrechnung relevante Daten (z.B. Bankverbindung) unverzüglich dem Aboteam der RVM (rvm.tickets@rvm-online.de) mitzuteilen.

§ 3 Ausgabe, Rückgabe, Mängel

1. Die Ausgabe und Rückgabe der E-Roller ist grundsätzlich nur bei Pedale – Der Radladen (nachfolgend „Pedale“), Gartenstraße 28, 48308 Senden, während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache möglich. Voraussetzung für die Ausgabe ist die Vorlage eines gültigen DeutschlandTicket-Abonnements, auf welchem ersichtlich ist, dass dieses von der RVM ausgestellt wurde. Dies kann digital in der BuBiM- oder der kommit!-App oder in Papierform erfolgen. Zudem muss der Wohnort des Mieters in Senden, Lüdinghausen oder Olfen liegen, was mit der Vorlage des Personalausweises nachzuweisen ist. JobTickets der RVM oder der Stadtwerke Münster werden ebenfalls anerkannt, sofern der Inhaber an einem der genannten Orte wohnt.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die E-Roller in verkehrstüchtigem Zustand zu halten. Dies beinhaltet insbesondere das regelmäßige Aufpumpen der Reifen nach Herstellervorgaben. Der Mieter bestätigt bei Ausgabe, den E-Roller in verkehrstüchtigem Zustand vom Vermieter übernommen zu haben. Bei Mietbeginn muss der Mieter sich mit der Funktionsweise des E-Rollers vertraut machen und einen Brems- sowie Lichttest durchführen. Hierzu erfolgt eine Einweisung durch den Herausgeber. Zudem erhält der Mieter je eine Bedienungsanleitung sowie eine Anleitung zum Download der Streetbooster-App mit einer personalisierten Pin-Nummer, die zum Abschließen des E-Rollers genutzt werden kann. Jeder Mieter bekommt darüber hinaus für die Dauer der Miete ein Sicherheitsschloss bereitgestellt, dessen 5-stellige Kombination er frei wählen kann. Bei Rückgabe des E-Rollers sind sowohl die Pin als auch die Kombination für das Sicherheitsschloss mitzuteilen und vom Vermieter zu überprüfen, zu notieren und für den nächsten Nutzer zu ändern. Der Mieter stellt zudem sicher, dass die Pin nicht von Unbefugten erlangt werden kann.
3. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, offensichtlich vor oder wird er während der Nutzung offenbar, hat der Mieter dies unverzüglich mitzuteilen und die Nutzung des E-Rollers sofort zu unterlassen. Auch kleinere Mängel müssen unverzüglich gemeldet werden.
4. Kleinreparaturen am E-Roller, die durch selbstverschuldete Schäden notwendig werden, bis zu einer Gesamthöhe von 50 € pro Mietzeitraum (3 Monate) werden vom Mieter übernommen. Dies gilt auch für Sturzschäden und/oder Unfälle, soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob

fahrlässigen Verhalten des Mieters beruhen. In diesem Fall (grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz) haftet der Mieter in voller Höhe. Größere Reparaturen über 50 € hat der Vermieter zu tragen, sofern keine Material- oder Qualitätsdefekte oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters hierfür ursächlich sind.

5. Bei Reparaturen, die länger als 5 Werktage andauern, stellt der Vermieter dem Mieter kostenlos einen Ersatz-Roller zur Verfügung.

Der Nutzer ist verpflichtet, den E-Roller pfleglich und schonend zu behandeln, sich an die geltenden Verkehrsvorschriften zu halten und durch die Nutzung des E-Rollers keine Rechte und Rechtsgüter Dritter zu gefährden. Der E-Roller ist in verkehrstüchtigem Zustand zurückzugeben. Wird ein E-Roller erheblich verunreinigt oder in nicht verkehrstüchtigem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter die zur Wiederherstellung des verkehrstüchtigen Zustands notwendigen Kosten lt. Tarifordnung zu tragen.

§ 4 Haftung des Mieters

1. Familienangehörige, die im gleichen Haushalt wie der Mieter leben, sind ebenfalls zur Nutzung des E-Rollers berechtigt, sofern diese das 14. Lebensjahr vollendet haben („Nutzer“). Für zu vertretende Schäden haftet der Mieter, auch wenn diese vom Nutzer verursacht wurden. Hierzu gehören insbesondere Verstöße gegen die Verpflichtungen aus § 3 oder auch der vom Mieter verschuldete Diebstahl, die Beschädigung oder der Verlust des E-Rollers. Der Vermieter hat einen Anspruch gegen den Nutzer auf Freistellung von berechtigten Ansprüchen Dritter, sofern der Mieter keinen Versicherungsschutz hat. Ein mögliches Mitverschulden Dritter wird mitberücksichtigt.
2. Für alle Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafgesetzbuchs, die vom Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung von E-Rollern zu vertreten sind, haftet der Mieter. Der Mieter kommt für alle hieraus entstehenden Kosten auf und stellt den Vermieter vollständig von etwaigen hieraus resultierenden Forderungen Dritter frei. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sofern und soweit ein Schaden durch die ordnungs- und vertragsgemäße Nutzung eines mangelhaften E-Rollers verursacht wird, der Mieter nicht haftet.
3. Kommt eine Versicherung für den Schaden auf und wird nicht auf die RVM Rückgriff genommen wird, entfällt die Haftung des Mieters.
4. Ist zwischen Vermieter und Mieter eine Haftungsbegrenzung zugunsten des Mieters für Schäden am E-Roller vereinbart (vgl. § 3 Nr. 4), entfällt diese bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Nutzers.
5. Wird der Schaden am E-Roller grob fahrlässig vom Nutzer herbeigeführt, ist eine etwaige Haftungsbegrenzung zugunsten des Nutzers gegenüber dem Vermieter nicht durch einen etwaigen Betrag einer Selbstbeteiligung beschränkt. Sofern der Versicherer seine Leistung an den Vermieter gemäß § 81 Abs. 2 VVG kürzt, wird dieser Betrag um den von der Versicherung gekürzten Betrag erhöht.

§ 5 Unfälle und Diebstahl

1. Bei Unfällen mit Dritten oder Diebstahl des E-Rollers ist ohne Ausnahme immer die Polizei hinzuzuziehen. Verweigert die Polizei eine Unfallaufnahme bzw. die Diebstahlmeldung oder ist dies aus anderen Gründen nicht möglich, hat der Mieter dies unverzüglich mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise mit Pedale abzustimmen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall selbst- oder fremdverschuldet war bzw. ob es bei Be-/Missachtung von § 9 Nr. 2 zum Diebstahl kam
2. Der Mieter hat Pedale den Unfall mit dem E-Roller bzw. dessen Diebstahl unverzüglich zu melden.
3. Der Mieter darf sich erst vom Ort des Unfalls bzw. des Diebstahls entfernen, nachdem die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist oder, sollte eine polizeiliche Aufnahme nicht möglich sein,

Pedale darüber informiert worden ist und nach Absprache mit Pedale die vereinbarten Maßnahmen zur Beweissicherung und Schadensminderung ergriffen worden sind.

4. Der Mieter ist verpflichtet, soweit möglich, die Kontaktdaten der Unfallbeteiligten sowie eine Dokumentation des Unfalls mit Fotos zu sichern.
5. Im Falle von Unfällen, an denen ein vom Mieter geführter E-Roller beteiligt war, darf der Mieter keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Wird trotz des Verbots eine Haftungszusage erteilt, gilt diese nur unmittelbar für den Mieter selbst. Weder Halter noch Versicherer sind an diese Zusage gebunden.

§ 6 Entgelte, Tarifordnung

1. Kunden, die ein DeutschlandTicket bei der RVM besitzen, haben die Möglichkeit, sich zusätzlich einen E-Rollers für eine Dauer von drei Monaten für 30 € anzumieten. Über eine Berechtigung auf Anmietung entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Terminanfrage, sollte das Kontingent an verfügbaren Rollern bereits ausgeschöpft sein. Es besteht kein Anspruch auf An- oder Weitermietung eines E-Rollers.
2. Die Mietzeit endet mit Rückgabe des E-Rollers an dem in § 3 genannten Ort.
3. Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter Ersatz der durch die verspätete Rückgabe entstehenden Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen.

§ 7 Beendigung und Verlängerung des Mietverhältnisses

1. Eine Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt automatisch nach Ende der im Mietvertrag vereinbarten Vertragsdauer. Es besteht kein Anspruch auf Weitervermietung, eine Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht automatisch.
2. Der Mieter hat die Möglichkeit, den Mietzeitraum um jeweils drei weitere Monate zu verlängern, wenn er dies mindestens 14 Tage vor Ende des Mietvertrages bei Pedale anmeldet. Eine Verlängerung des Mietvertrages erfolgt in der Anfangsphase gegen eine erneute Vorlage von einem gültigen DeutschlandTicket der RVM sowie dem Entrichten der Miete in Höhe von 30€ bar beim Ausgeber. Eine digitale Bezahlungsmöglichkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt angeboten. Die RVM behält sich das Recht vor, die Verlängerung des Mietvertrages zu untersagen und den Mieter von weiteren Anmietungen auszuschließen, wenn der Mieter während des Mietzeitraums das DeutschlandTicket zwischenzeitlich gekündigt hat.
- 3.

§ 8 Nutzung der E-Roller

1. E-Roller dürfen nicht benutzt werden
 - a) zum Transport leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe,
 - b) zur Teilnahme an E-Roller-Testveranstaltungen oder E-Roller-Rennen,
 - c) zur Weitervermietung,
 - d) außerhalb der BRD, es sei denn, der Vermieter hat schriftlich eingewilligt,
 - e) zur Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern.
2. Der E-Roller darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die Straßenverkehrsregeln zu beachten.
4. Dem Mieter ist es untersagt, Umbauten und sonstige Eingriffe am E-Roller vorzunehmen.
5. Dem Mieter ist es untersagt, den E-Roller unter Drogen- oder Alkoholeinfluss zu benutzen.
6. Ferner wird jedem Kunden aus Sicherheitsgründen während der Fahrt das Tragen eines Helmes empfohlen. Er kann Leben retten.

§ 9 Abstellen und Parken der E-Roller

1. Der Mieter hat beim Abstellen und Parken des E-Rollers darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. In jedem Falle ist der Ständer des E-Roller zu verwenden. Insbesondere ist das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder sonstigen Gegenständen aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen. Zudem darf der E-Roller nicht an Bäumen, Verkehrsampeln, Parkuhren oder Parkscheinautomaten geparkt oder abgestellt werden, ferner nicht auf Gehwegen, so dass eine Durchgangsbreite von weniger als 1,50 m verbleibt, sowie nicht vor, an und auf Feuerwehranfahrtszonen und sonstigen Rettungswegen.
2. Der E-Roller muss jederzeit, auch wenn der Mieter ihn nur vorübergehend abstellt oder parkt, abgeschlossen und – sofern ohne Behinderung der anderen Verkehrsteilnehmer möglich – an einem festen Gegenstand mithilfe des beiliegenden Sicherheitsschlusses gesichert werden. Ein zusätzliches Abschließen über die Streetbooster-App wird empfohlen. Hierbei sollte jedoch beachtet werden, dass der E-Roller für die Dauer des Abschließens nicht ausgeschaltet werden kann und darf. Für einen ausreichenden Akku-Ladestand ist zu sorgen.
3. Der E-Roller ist in der Nacht und bei Nichtbenutzung stets in einem verschlossenen, überdachten Raum unterzustellen.

§ 10 Haftung von Vermieter und Mieter, Versicherung

1. Die Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters oder Dritter ist ausgeschlossen, sofern diese nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
2. Eine Haftung des Vermieters entfällt auch im Falle einer nicht den Anforderungen des § 8 genügenden Nutzung des E-Roller. Bei derartiger Nutzung ist zudem die Haftung des Vermieters für Schäden an den mit dem E-Roller transportierten Gegenständen ausgeschlossen.
3. Der Mieter haftet während der Mietdauer für Schäden aufgrund der Beschädigung oder des Abhandenkommens des E-Roller oder einzelner Teile, gleich aus welchem Anlass, grundsätzlich bis zur Höhe des Selbstbehalts gemäß nachstehendem § 11 Ziff. 4, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. In diesem Falle haftet der Mieter vollumfänglich für den Schaden. Gleiches gilt für Schäden, die auf erheblichen Verstößen gegen diese AGB (ggfs. mit Unfallfolgen) oder sonstigem vertragswidrigen Gebrauch des E-Roller durch den Mieter beruhen.
4. Für die E-Roller besteht eine Maschinen- und Kaskoversicherung mit einem vom Mieter zu tragendem Selbstbehalt von 150 EUR im Falle eines Diebstahls, soweit nicht der § 3 Ziff. 4 zur Anwendung kommt.
5. Überschreitet die Mietdauer den letzten Tag des Februars, muss der Mieter mit dem E-Roller ab dem 01. März bei Pedale zur Verlängerung des Versicherungskennzeichens vorstellig werden. Eine Nutzung zwischen dem 01.März und dem Befestigen des neuen Versicherungskennzeichens ist untersagt.

§ 11 Datenschutz

1. Der Vermieter ist berechtigt, die persönlichen Daten des Mieters im Rahmen der Vertragsdurchführung zu speichern und verpflichtet sich, diese nur im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden. Weitere Informationen zu Speicherung und Löschung sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Mieters, insbesondere den Namen und die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens nachweist.

§ 12 Kündigung, Beendigung des Vertrages

1. Der Mietvertrag ist in seinem Bestand abhängig vom Projekt BueLaMo. Dieses Projekt ist befristet bis zum 31.08.2024. Sollte das Projekt über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt werden, kann auch der Mietvertrag vorbehaltlich der Verfügbarkeit von E-Rollern mit beidseitigem Einverständnis verlängert werden.
2. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nicht möglich.
3. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vermieters, den Mietvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dieses Recht besteht insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen diese AGB (ggfs. mit Unfallfolgen) oder sonstigem vertragswidrigem Gebrauch eines E-Rollers durch den Mieter.

§ 13 Änderung der AGB

1. Die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen können jederzeit durch den Vermieter geändert werden. Änderungen werden dem Mieter schriftlich mitgeteilt.
2. Der Mietvertrag kommt zu den geänderten Bedingungen zustande, wenn der Mieter nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich beim Vermieter widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht. Von den Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen abweichende oder ergänzende Einzelabreden zwischen Mieter und Vermieter sind nur schriftlich möglich.
2. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbestimmungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht.